

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.03.2019
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	152/2019-5
Stand	26.02.2019

Betreff Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 25.02.2019 betr.
Gewährung existenzsichernder Leistungen ab 01.01.2020 für Menschen mit
Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben

Sachverhalt

Die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Gewährung existenzsichernder Leistungen ab dem 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben, wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zur Zeit in der Stadt Bornheim in stationären Wohnrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?

Antwort:

Aufgrund der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird die Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. Damit erfolgt eine strikte Trennung von Fachleistungen / Eingliederung nach SGB IX und existenzsichernden Leistungen, die im SGB XII verbleiben. Bei Personen, die im Rahmen von Eingliederungshilfe in einer bisher stationären Einrichtung untergebracht sind, ist bis 31.12.2019 der überörtliche Leistungsträger (LVR) für die Maßnahmen der Eingliederung und für die Hilfe zum Lebensunterhalt/die Grundsicherung zuständig. Ab 2020 geht die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung (Regelsätze, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft) auf den örtlichen Sozialhilfeträger (RSK) über. Die Zuständigkeit für diese Aufgabe wurde durch die Delegationssatzung vom Kreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen. Das Sozialamt Bornheim wird voraussichtlich 96 Fälle, davon 80 Leistungsfälle nach dem SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) und 16 Leistungsfälle aus dem Wohngeldgesetz übernehmen.

Frage 2:

Ist die Verwaltung auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge in 2019 personell vorbereitet?

Antwort:

Unter dem Vorbehalt des derzeit schwer abzuschätzenden Bearbeitungsaufwandes für diese Fälle ist es beabsichtigt, die zu erwartenden rd. 96 Fälle auf die 4,5 Sachbearbeiter-Stellen aufzuteilen.

Nach aktuellem Sachstand soll die Übergabe der Fälle vom LVR an die Kommunen voraussichtlich im Juni 2019 erfolgen. In welcher Form die Übergabe erfolgt, steht noch nicht verbindlich fest. Die Übergabe wird derzeit in verschiedenen Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern des LVR, des RSK und der Trägerverbände der Wohnheime, erarbeitet.

Frage 3:

Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25 % übersteigen (§ 42 a, Abs. 5 – 7 SGB XII ab 01.01.2020). Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete und wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?

Antwort:

Die ab 01.01.2020 zu Grunde zu legenden Kosten der Unterkunft entsprechen den durchschnittlichen, angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes im Rhein-Sieg-Kreis. Dieser Wert wird vom Rhein-Sieg-Kreis –als örtlichem Träger der Sozialhilfe- einheitlich festgelegt und ist für die kreisangehörigen Kommunen verbindlich anzuwenden. Aktuell beträgt die angemessene Warmmiete 434,03 Euro. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können im Einzelfall weitere 25 % übernommen werden. Über darüber hinausgehende Kosten der Unterkunft entscheidet im Rahmen der Eingliederungskosten der LVR.

Frage 4:

Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?

Antwort:

Der Landschaftsverband informiert die Leistungsempfänger, Betreuer und Wohnheime derzeit mit einem den Bescheiden beigefügten Informationsblatt über die Änderung zum 01.01.2020. Dieses Informationsblatt liegt der Stadt Bornheim vor und wird bei persönlichen Anfragen bereits ausgehändigt. Sobald die Fallakten an die Stadt Bornheim übergeben wurden und hier erfasst und verarbeitet wurden, werden die konkret Betroffenen über den Zuständigkeitswechsel und ihren neuen Ansprechpartner / ihre neue Ansprechpartnerin informiert. Der Zeitpunkt der Unterrichtung hängt von der derzeit noch nicht vom LVR / RSK verbindlich terminierten Fallübertragung ab.